Friedhofssatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley und Salem

Auf der Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland hat das Beauftragtengremium in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley und Salem in der Sitzung am 23. Februar 2021 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen.

Friedhöfe sind Stätten, auf denen die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Sie sind mit ihren Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Sie sind zugleich Orte, an denen die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

		Allgemeine Vorschriften	
§	1	Geltungsbereich und Friedhofszweck	S. 4
§	2	Verwaltung der Friedhöfe	S. 4
§	3	Schließung und Entwidmung	S. 5
11.		Ordnungsvorschriften	
§	4	Öffnungszeiten	S. 6
§	5	Verhalten auf den Friedhöfen	S. 7
§	6	Gewerbliche Arbeiten	S. 8
111	۱.	Allgemeine Bestattungsvorschriften	
§	7	Anmeldung der Bestattung	S. 10
§	8	Särge und Urnen	S. 10
§	9	Ruhezeit	S. 11
§	10	Ausheben und Schließen der Gräber	S. 11
§	11	Umbettungen und Ausgrabungen	S. 12
١١	/ .	Grabstätten	
§	12	Allgemeines	S. 13
§	13	Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten	S. 1 5
§	14	Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	S. 15
§	15	Nutzungszeit der Wahlgrabstätten	S. 17
§	16	Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten	S. 17
§	17	Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten	S. 18
§	18	Rückgabe von Wahlgrabstätten	S. 20
§	19	Grabstätten in Rasenlage	S. 20
8	20	Anonyme Urnengrabstätten	
		in einer Gemeinschaftsgrabstätte	S. 20
8	3 21	Registerführung	S. 21

V.	Gestaltung der Grabstätten und Grabmale	
§ 22	Gestaltungsgrundsatz	S. 21
§ 23	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	
	für die Anlage von Grabstätten	S. 21
§ 24	Zusätzliche Gestaltungsvorschriften	
	für die Anlage von Grabstätten	S. 22
§ 25	Allgemeine Gestaltungsvorschriften	
	für die Errichtung von Grabmalen	S. 23
§ 26	Zusätzliche Gestaltungsvorschriften	
	für die Errichtung von Grabmalen	S. 24
VI.	Anlage und Pflege von Grabstätten	
§ 27	Allgemeines	S. 25
§ 28	Grabpflege, Grabschmuck	S. 26
§ 29	Vernachlässigung	S. 27
§ 30	Umwelt- und Naturschutz	S. 28
VII.	Grabmale	
§ 31	Zustimmungserfordernis	S. 28
§ 32	Prüfung durch die Friedhofsverwaltung	S. 29
§ 33	Fundamentierung und Befestigung	S. 29
§ 34	Unterhaltung	S. 31
§ 35	Entfernung	S. 32
§ 36	Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale	S. 32
§ 37	Erbgräber	S. 33
VIII.	Trauerfeiern	
§ 38	Trauerfeiern	S. 33
IX.	Haftung und Gebühren	
§ 39	Haftung	S. 34
§ 40	Gebühren	S. 34
Χ.	Schlussvorschrift	
8 41	Inkrafttreten	S. 35

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley und Salem (im Folgenden: Friedhofsträgerin) getragenen Friedhöfe in Sterley und Salem in ihrer jeweiligen Größe.
- (2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Friedhofsträgerin hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Ferner werden Personen bestattet, die vor ihrem Tode zwar außerhalb des Bereiches der Friedhofsträgerin gelebt haben (z.B. in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar davor im Bereich der Friedhofsträgerin wohnhaft waren.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Friedhöfe sind eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchengemeinderat verwaltet.
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofssatzung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.

- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchengemeinderat einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, der Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals, der Zulassung von Gewerbetreibenden sowie der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach Anordnung der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bestattungen dürfen nur für eine näher festzusetzende Übergangszeit auf den Grabstätten vorgenommen werden, für die noch Nutzungsrechte bestehen. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die jeweilige Ruhezeit zulässig.
- (3) Nach Anordnung der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden. Soweit dadurch das Nutzungsrecht vorzeitig erlischt, haben die Nutzungsberechtigten Anspruch auf Zuweisung einer anderen gleichartigen Grabstätte für die restliche Nutzungszeit sowie auf kostenfreie Umbettung der Bestatteten. Der Umbettungstermin soll den Nutzungsberechtigten möglichst einen Monat vorher mitgeteilt werden.

- (4) Das Gleiche gilt, wenn aus zwingendem öffentlichen Interesse die Einziehung einzelner Grabstätten angeordnet wird.
- (5) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft der Friedhöfe als Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung und als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung eines gesamten Friedhofs wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
- (6) Die Ersatzgrabstätte nach Absatz 3 und 4 ist auf Kosten der Verursacher in angemessener Weise anzulegen.
- (7) Die Schließung, Entwidmung und Einziehung sind amtlich bekannt zu machen. Bei Wahlgrabstätten sind außerdem die Nutzungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern deren Anschriften der Friedhofsverwaltung bekannt sind.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes angemessen zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben richten, zu unterlassen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
- 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen und die von den zugelassenen Gewerbetreibenden benötigten und genehmigten Fahrzeuge sowie die Fahrzeuge der Friedhofsträgerin und der Kommunalgemeinden
- 2. Waren aller Art (insbesondere Kränze und Blumen) und gewerbliche Dienste anzubieten, auch nicht durch Anbringen von Firmenschildern
- 3. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen
- 4. in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten
- 5. Druckschriften zu verteilen
- 6. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat, Verpackungs- und Transportmaterialien auf den Friedhöfen zu entsorgen
- 7. Grabstätten und Friedhofsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen
- 8. zu lärmen und zu spielen
- 9. freilaufende Tiere mitzubringen.

Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.

- (3) Besondere Veranstaltungen auf den Friedhöfen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (4) Die Friedhofsträgerin kann weitere Regelungen für die Ordnung auf den Friedhöfen erlassen.
- (5) Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsträgerin kann Personen, die der Friedhofssatzung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten der Friedhöfe untersagen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Bestatter/innen, Bildhauer/innen, Steinmetze/Steinmetzinnen, Gärtner/ innen sowie sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsträgerin. Die Zulassung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Gewerbetreibenden den Nachweis der fachlichen Qualifikation erbringen und persönlich zuverlässig sind.
- (2) Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung und Antragstellende der Gärtnerberufe ihre fachliche Qualifikation durch Vorlage zumindest des vorläufigen Berufsausweises für Friedhofsgärtner/innen von der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin den Fortfall der Voraussetzung für die Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Für eine einmalige gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof kann die Friedhofsträgerin auf die Vorlage der Nachweise nach Abs. 2 verzichten, wenn die antragstellende Person über eine Zulassung für gewerbliche Arbeiten auf einem anderen Friedhof verfügt und diese Zulassung vorlegt.
- (4) Die Gewerbetreibenden sowie ihre Mitarbeitenden haben die jeweils geltende Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Dazu haben die Gewerbetreibenden der Friedhofsträgerin den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsträgerin festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall-, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterialien entsorgen. Dies gilt insbesondere auch für abgelaufene Grabmale. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Zulassung kann durch schriftlichen Bescheid der Friedhofsträgerin widerrufen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz wiederholter Mahnung gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen hat oder die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben ihre Tätigkeit vor Leistungserbringung auf den

Friedhöfen anzuzeigen. Die Abs. 1 bis 3 und 7 finden auf sie keine Anwendung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Beibringung der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Beteiligten Ort und Zeit der Bestattung fest.

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsträgerin auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der auftraggebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die

Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

- (3) Särge sollen höchsten 205 cm lang, im Mittelmaß 70 cm hoch und 70 cm breit sein. Größere Särge sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Abs. 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern. Urnen mit Übergröße sind der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

§ 9 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre, für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre und für Urnen 20 Jahre.

§ 10 Ausheben und Schließen der Gräber

- (1) Die Gräber werden von Beauftragten der Friedhofsträgerin ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. des Leichnams im

Leichentuch mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Erforderlich sind ein schriftlicher Antrag und, falls diese nicht zugleich Antragstellerin ist, die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigen Person. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (3) Die Zustimmung der Friedhofsträgerin zur Umbettung darf nur dann erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Art. 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht. Die Kosten für die Umbettung und für die Wiederinstandsetzung der dadurch beschädigten Nachbargrabstätten und Anlagen hat die antragstellende Person zu tragen.
- (4) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sollen vorher gehört werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (6) Bei Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit werden noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste in dem betreffenden Grab unter der Grabsohle erneut beigesetzt. Mit Zustimmung der Friedhofsträgerin können sie auch in anderen Grabstätten beigesetzt werden.
- (7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf behördlicher oder richterlicher Anordnung.
- (9) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urnen in derselben Grabstätte ist keine Umbettung.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihr werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung verliehen.
- (2) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsträgerin Ausnahmen zulassen.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (4) Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Kosten der Anschriftenermittlung werden der nutzungberechtigten Person ansonsten in Rechnung gestellt.
- (5) Die Grabstätten werden angelegt als
- 1. Reihengrabstätten
- 2. Urnenreihengrabstätten
- 3. Wahlgrabstätten
- 4. Urnenwahlgrabstätten
- 5. Grabstätten in Rasenlage
- 6. anonyme Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte.

Im Bedarfsfall können Sondergrabstätten für Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften angelegt werden.

- (6) Die Grabstätten nach Abs. 5 Nr. 1 − 5 haben je Grabbreite eine Länge von 220 cm und eine Breite von 130 cm. Die Grabstätten nach Abs. 5 Nr. 6 haben eine Länge und eine Breite von 50 cm. Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für die Friedhöfe maßgebend.
- (7) Auf Grabstätten nach Abs. 5 Nr. 1, 3 und 5, auf denen eine Erdbestattung stattgefunden hat, ist innerhalb von 12 Monaten ein Grabmal zu errichten bzw. eine Grabplatte zu verlegen. Auf Grabstätten nach Abs. 5 Nr. 2, 4 und 5, auf denen eine Urnenbeisetzung stattgefunden hat, ist innerhalb von 4 Monaten ein Grabmal zu errichten bzw. eine Grabplatte zu verlegen. Bei Grabstätten nach Abs. 5 Nr. 5 ist eine eingelassene Grabplatte Pflicht. Grabmale und Grabplatten sind für die gesamte Nutzungszeit zu errichten bzw. zu verlegen und zu unterhalten.

(8) Vor einer Belegung bzw. Teilbelegung darf auf Grabstätten noch kein Grabmal errichtet und keine Grabplatte verlegt werden.

§ 13 Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die im Todesfall nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer einer 30jährigen Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) In jeder Reihengrabstätte darf zusätzlich zu 1 Sarg 1 Urne beigesetzt werden. Durch die zusätzliche Beisetzung der Urne darf die Ruhezeit nicht überschritten werden.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnen, die im Todesfall nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung einzeln für die Dauer einer 20jährigen Ruhezeit vergeben werden. In jeder Urnenreihengrabstätte darf 1 Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

§ 14 Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen mit einer oder mehreren Grabbreiten vergeben. Auf Urnenwahlgrabstätten können ausschließlich Urnen beigesetzt werden.

- (2) Das Nutzungsrecht wird auf Antrag durch Ausstellung einer Urkunde verliehen. Die Urkunde wird nach Zahlung der festgesetzten Gebühren ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.
- (3) In jeder Grabbreite einer Wahlgrabstätte darf 1 Sarg oder 2 Urnen oder 1 Sarg und 1 Urne beigesetzt werden. In jeder Grabbreite einer Urnenwahlgrabstätte dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigen und ihre Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- 1. Ehegattinnen/Ehegatten
- 2. eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner
- 3. leibliche und adoptierte Kinder
- 4. Eltern
- 5. Geschwister
- 6. Großeltern
- 7. Enkelkinder
- 8. Ehegattinnen/Ehegatten und eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner von Kindern, Geschwistern und Enkelkindern.
- (5) Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der nutzungsberechtigten Person zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsträgerin.

§ 15

Nutzungszeit der Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungszeit beträgt bei einer Erdbestattung 30 Jahre, bei einer Urnenbeisetzung 20 Jahre, beginnend mit dem Tag der Beisetzung. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Mindestzeit für eine Verlängerung beträgt 1 Jahr. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben selbst für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Sofern der Friedhofsverwaltung deren Anschrift bekannt ist, informiert sie die Nutzungsberechtigten über den Ablauf der Nutzungszeit.
- (3) Überschreitet bei einer Bestattung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern, und zwar für alle Grabbreiten der Grabstätte. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 16

Eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- (1) Sind auf dem Friedhof genügend freie Grabstätten vorhanden, so kann ohne Vorliegen eines Todesfalles ein eingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten verliehen werden. Der Rechtsanspruch auf die Verleihung eines eingeschränkten Nutzungsrechts besteht nicht.
- (2) Das eingeschränkte Nutzungsrecht an diesen Grabstätten unterliegt den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung in den jeweils geltenden Fassungen mit folgenden Sonderregelungen:

- 1. Das eingeschränkte Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Bestattung von Leichen oder zur Beisetzung von Urnen, solange es nicht vorzeitig nach Nr. 3 endet und in ein uneingeschränktes Nutzungsrecht umgewandelt wird.
- 2. Das eingeschränkte Nutzungsrecht kann abweichend von § 15 für eine kürzere Nutzungszeit verliehen werden.
- 3. Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, an dem in der Wahlgrabstätte eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt wird. In diesem Fall gelten ab dem Zeitpunkt der Belegung die Bestimmungen für ein uneingeschränktes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.
- 4. Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die ermäßigte Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- 5. Endet das eingeschränkte Nutzungsrecht vorzeitig nach Nr. 3, so ist die entrichtete Grabnutzungsgebühr, soweit sie auf den Zeitraum nach der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsrechts entfällt, auf die Grabnutzungsgebühr anzurechnen, die ab dem Zeitpunkt der Belegung der Grabstätte für das uneingeschränkte Nutzungsrecht zu entrichten ist.
- 6. Das Anlegen der Grabstätte und die Errichtung eines Grabmals ist erst gestattet, nachdem das eingeschränkte Nutzungsrecht in ein uneingeschränktes umgewandelt worden ist.

§ 17 Übertragung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann zu Lebzeiten der oder des Nutzungsberechtigten auf eine Angehörige oder einen Angehörigen

nach § 14 Abs. 4 übertragen werden. Die Übertragung auf andere Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

- (2) Stirbt die nutzungsberechtigte Person, so kann das Nutzungsrecht von der Friedhofsträgerin auf eine Angehörige oder einen Angehörigen nach § 14 Abs. 4 mit deren oder dessen Zustimmung übertragen werden. Der Vorrang einer Person vor einer anderen bestimmt sich nach der in § 14 Abs. 4 genannten Reihenfolge mit der Maßgabe, dass innerhalb der einzelnen Personengruppen die ältere Person Vorrang hat.
- (3) Die Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht schon zu Lebzeiten für den Fall ihres Ablebens einer Person nach § 14 Abs. 4 oder mit Zustimmung der Friedhofsträgerin einer anderen Person durch Vertrag übertragen. Eine Ausfertigung des Vertrages ist der Friedhofsträgerin unverzüglich einzureichen.
- (4) Diejenige Person, der das Nutzungsrecht von der Friedhofsträgerin nach Abs. 1 oder von der nutzungsberechtigen Person nach Abs. 3 übertragen wird, hat innerhalb von 6 Monaten nach der Übertragung die Umschreibung auf ihren Namen zu beantragen. Die Umschreibung kann versagt werden, wenn die Übertragung nicht hinreichend urkundlich nachgewiesen ist. Solange der Übergang nicht anerkannt ist, sind Bestattungen auf der Grabstätte nicht zulässig.
- (5) Der Rechtsübergang des Nutzungsrechts wird wirksam mit der Umschreibung durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Angehörigen darf der Zutritt zu der Grabstätte und deren Pflege nicht verwehrt werden. Die Gestaltung der Grabstätte steht ihnen jedoch nicht zu, soweit sie nicht Nutzungsberechtigte sind.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren.

§ 19

Grabstätten in Rasenlage

- (1) Grabstätten in Rasenlage sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden. In ihnen können bis zu 2 Urnen, 1 Sarg oder 1 Sarg und 1 Urne beigesetzt werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten für Grabstätten in Rasenlage die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 20

Anonyme Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte

- (1) Anonyme Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Urne vergeben werden. Nutzungsrechte werden nicht verliehen.
- (2) Zur anonymen Beisetzung gehört, dass bei der Beisetzungshandlung nur Personen anwesend sein dürfen, die der Friedhofsverwaltung

angehören. Über die Platzierung der Urne auf der Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung Buch geführt. Sie darf niemand anderem bekannt gegeben werden. Es wird keine Graburkunde ausgestellt.

§ 21 Registerführung

Die Friedhofsträgerin führt einen Lageplan, ein topographisches Grabregister (2fach), ein chronologisches Bestattungsregister der Bestatteten, ein Inventarverzeichnis sowie jeweils eine Akte über jede belegte Grabstätte.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 22 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

- (1) Die Friedhöfe sind Gärten des Lebens, in denen sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und die christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.
- (2) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht

beeinträchtigt werden. Über die Entfernung von großgewachsenen Gehölzen auf dem Friedhof wie auf einzelnen Grabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 24

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Friedhofsträgerin weist auf den Friedhöfen in Sterley und Salem gesonderte Bereiche für Grabstätten in Rasenlage aus, außerdem auf dem Friedhof in Sterley einen Bereich für anonyme Urnengrabstätten.

1. Grabstätten in Rasenlage:

Die Grabstätten in Rasenlage werden von der Friedhofsverwaltung auf einer einheitlichen Rasenfläche angelegt und gepflegt. Die gärtnerische Anlage von Grabstätten in Rasenlage durch Nutzungsberechtigte sowie das Aufstellen von Pflanzen, Pflanzgefäßen, Blumenvasen oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet. Für das Aufstellen von Pflanzgefäßen und Blumenvasen ist ein besonderer Platz ausgewiesen.

2. Anonyme Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte:

Die Gemeinschaftsgrabstätte wird von der Friedhofsverwaltung auf einer einheitlichen Rasenfläche angelegt und gepflegt. Die gärtnerische Anlage und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsträgerin sorgt für einen Ort, der die Gemeinschaftsgrabstätte als solche kennzeichnet. Pflanzgefäße und Blumenvasen dürfen nur an diesem Ort aufgestellt werden.

§ 25

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine in handwerklicher Ausführung verwendet werden. Es sollen nur Grabsteine verwendet werden, die unter fairen Bedingungen ohne Kinderarbeit produziert und gehandelt worden sind.
- (2) Die Mindeststärke stehender Grabmale beträgt bis 100 cm Höhe 12 cm, über 100 cm 15 cm. Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen (z.B. besondere Verdübelung) verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit des Grabmals erforderlich ist.
- (3) Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt.
- (4) Für die Gestaltung und Bearbeitung von Grabmalen gilt außerdem:
- 1. Feinschliff ist bis Korn 600 möglich.
- 2. Das Grabmal muss aus einem Stück hergestellt sein.
- 3. Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein. Sie dürfen nicht aufdringlich groß sein. Bronze, Messing, Hydronalium und Blei sind nur in natürlichem Ton zugelassen. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur auf der Vorderseite angebracht werden.
- 4. Nicht zugelassen sind insbesondere Materialien wie Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Aluminium, sonstige Ersatzstoffe und Imitationen sowie das Anbringen von Lichtbildern (mit Ausnahme von handwerklich angebrachten Medaillons in unauffälliger Größe).

- (5) Nach Maßgabe des Gestaltungsplans sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabbreite zusätzlich ein liegendes gesetzt werden.
- (6) Die Breite eines Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite (bei einer Einzelgrabstätte 65 cm, bei einer Doppelgrabstätte 130 cm) nicht überschreiten. Es darf höchstens 120 cm (vom Erdboden) hoch sein. Liegende Grabmale müssen mindestens 12 cm stark sein und so verlegt werden, dass sie eine Neigung aufweisen.
- (7) Auf Reihen- und Wahlgrabstätten sind liegende Grabmale in einer Größe von 40 cm x 30 cm bis 60 cm x 45 cm zugelassen.
- (8) Soweit es im Rahmen der Gesamtgestaltung vertretbar ist, können Ausnahmen von diesen Vorschriften, insbesondere für Grabmale in besonderer künstlerischer oder handwerklicher Ausführung, zugelassen werden.
- (9) Für Grabmale in besonderer Lage kann die Friedhofsträgerin zusätzliche Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 26 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen

1. Grabstätten in Rasenlage:

Je Grabstätte in Rasenlage muss mindestens eine Grabplatte gelegt werden, die den Vornamen und Nachnamen des/der Verstorbenen angibt. Es dürfen bis zu zwei Namen auf einer Grabplatte stehen. Bei Grabstätten in Rasenlage sind nur Grabplatten in der Größe 40 cm x

30 cm zugelassen. Sie müssen eine Stärke haben, die das Befahren mit einem Rasenmäherfahrzeug ermöglicht. Sie müssen bündig in den Erdboden eingelassen sein.

2. Anonyme Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte:

Grabmale jeglicher Art sind auf anonymen Urnengrabstätten unzulässig.

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

§ 27 Allgemeines

- (1) Über den Zeitpunkt der Anlage von Grabstätten entscheidet in Absprache mit den Nutzungsberechtigten und dem beauftragten Steinmetz die Friedhofsverwaltung. Dabei ist vor allem das voraussichtliche Nachsacken des aufgefüllten Grabaushubs zu beachten.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können die Grabstätte selbst bepflanzen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung damit beauftragen. Auch die Beauftragung eines Gärtnereibetriebes oder einer anderen fachkundigen Person ist zugelassen. Die Verpflichtung zur regelmäßigen Pflege der Grabstätte erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (3) Hecken und Gehölze werden mit ihrer Anpflanzung kraft Gesetzes Eigentum der Friedhofsträgerin. Wenn Hecken und Gehölze stark wuchern, absterben oder notwendige Arbeiten auf dem Friedhof behindern, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, sie zu beschneiden oder zu beseitigen. Heckenartige Einfassungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.

- (4) Verwelkte Blumen, Kränze und ähnliches sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten ist allein Sache der Friedhofsträgerin.
- (6) Die Friedhöfe sind als Rasenfriedhöfe angelegt. Außer bei den Grabstätten in Rasenlage wird auf jeder Grabbreite eine Pflanzfläche mit einer Breite und Tiefe von jeweils 100 cm angelegt und durch eine Steinkante begrenzt, die bündig in den Erdboden eingelassen ist. Die Anlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in einheitlicher Weise. Das Grabmal ist innerhalb der Pflanzfläche zu errichten. Dabei ist die Flucht der Grabmale in der entsprechenden Reihe zu beachten.
- (7) Das Ansäen einer Pflanzfläche mit Rasen und das Aufbringen von Sand, Kieselsteinen oder ähnlichem ist nicht gestattet.

§ 28 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, chemisch-synthetischen Wildkrautbekämpfungsmitteln und chemisch-synthetischen Mitteln zur Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, in Grabschmuck und als Behälter, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen oder ähnlichem für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Nicht-biologische Abfälle, die bei der Grabpflege anfallen, sind von denen, die die Pflege durchführen, im eigenen Hausmüll zu entsorgen. Für die vorschriftsmäßige Entsorgung von elektrischen Grablichtern sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

§ 29 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig angelegt oder gepflegt, so sind die Nutzungsberechtigten zur Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, ist ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte anzubringen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung aufgehoben und die Grabstätte begrünt werden. Sollten die Nutzungsberechtigten später doch ausfindig gemacht werden können, sind ihnen die Kosten der vorgenommenen Arbeiten in Rechnung zu stellen.
- (2) Vor dem Entzug des Nutzungsrechts sind die Nutzungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Sind sie nicht bekannt oder zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung sowie ein erneuter auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Die Verantwortlichen sind in den Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die sie treffenden Rechtsfolgen von Abs. 1 und Abs. 3 aufmerksam zu machen. In dem Entziehungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin übergeht.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Fried-

hofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des entfernten Materials verpflichtet.

§ 30 Umwelt- und Naturschutz

Den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes ist auf den Friedhöfen Rechnung zu tragen. Eine Bepflanzung der Friedhöfe und der Grabstätten mit einheimischen Arten ist erwünscht.

VII. Grabmale

§ 31 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin ebenso wie jede Veränderung von Grabmalen. Sie ist vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals zu beantragen. Der Antrag ist durch die nutzungsberechtigte Person oder durch eine von dieser bevollmächtigte Person zu stellen.
- (2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:
- 1. Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder-, Rück- und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Fundamentierung,
- 2. Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung, außerdem 2-3 Buchstaben in Originalgröße (Maßstab 1:1).

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 32 Prüfung durch die Friedhofsverwaltung

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ihr das Grabmal und der genehmigte Antrag bei der Anlieferung und vor der Errichtung zur Prüfung vorgewiesen werden.
- (2) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, kann die Friedhofsverwaltung die Errichtung des Grabmals verweigern oder der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals setzen. Bei bereits errichteten Grabmalen kann die Friedhofsverwaltung nach ergebnislosem Ablauf der Frist die Abänderung oder Beseitigung des Grabmals auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

§ 33 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der "Technischen Anleitung zur Standsicherheit von

Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)". Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleicher Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (4) Fachlich geeignet im Sinne von § 6 Abs. 1 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmaterial auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (5) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Friedhofsverwaltung der

nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 34 Abs. 3.

§ 34 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem, lesbarem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich und haftbar für alle Schäden, die durch Verletzung dieser Pflicht entstehen, ist die jeweils nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel haben die Verantwortlichen unverzüglich durch einen Fachkundigen beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin das Grabmal auf Kosten der Verantwortlichen instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht erhalten die Verantwortlichen vorher eine Aufforderung. Sind sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so sind sie hierauf durch ein Schild auf der Grabstätte oder durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Verantwortlichen das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Verantwortlichen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten haben die Verantwortlichen zu tragen.

§ 35

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts werden die Grabmale, soweit es sich nicht um Grabmale gemäß § 36 und § 37 handelt, einschließlich des Sockels oder Fundaments durch die Friedhofsverwaltung entfernt und die Ursprungsfläche wiederhergestellt.
- (3) Die Kostenpauschale für die Entfernung eines Grabmals und die Wiederherstellung der Ursprungsfläche nach der jeweils gültigen Gebührensatzung hat der Grabnutzungsberechtigte zu tragen.
- (4) Die Kostenpauschale wird zu Beginn der Vertragslaufzeit erhoben.
- (5) Bei bestehenden Vertragsverhältnissen, in denen noch keine Kostenpauschale in Rechnung gestellt wurde, ist diese spätestens zum Ablauf der Nutzungszeit von der aktuell nutzungsberechtigten Person zu begleichen.

§ 36

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste ist in angemessenen Zeitabständen zu aktualisieren. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechts der Grabstätte erhalten werden.

(2) Für die Erhaltung von Grabmalen nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich entsprechend interessierte Einzelpersonen oder Institutionen verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.

§ 37 Erbgräber

- (1) Erbgräber sind Grabstätten auf dem Friedhof in Salem, für die Nutzungsrechte bestehen, die nur durch Verzicht der Nutzungsberechtigten oder durch die Aufhebung des Friedhofs begrenzt sind. Sie sind Denkmale für die Geschichte und Entwicklung des Dorfes Salem.
- (2) Erbgräber können bis zu 6 Grabbreiten betragen.
- (3) Für Erbgräber gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit der Maßgabe, dass nach einem Sterbefall § 14 gilt.

VIII. Trauerfeiern

§ 38 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
- (2) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (3) Für verstorbene Glieder der evangelischen Kirche oder einer Religionsgemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern angehört, stehen

als Ort des Trauergottesdienstes die St. Johannis-Kirche in Sterley und die St. Bartholomäus-Kapelle in Salem zur Verfügung.

(4) Die Aufstellung des Sarges am Ort der Feier kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person eine anzeigepflichtige Krankheit gehabt hat oder der Zustand der Leiche eine Aufstellung des Sarges nicht zulässt.

IX. Haftung und Gebühren

§ 39 Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und sonstige Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt jedoch nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.
- (2) Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 40 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

X. Schlußvorschrift

§ 41 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde unter

https://www.licche-ll.de/g-manal-a/lau-aburg/stade//fri-llhof.html

und einem entsprechenden Hinweis in der Zeitung "Markt" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Sterley und der Kapellengemeinde Salem vom 2. September 2012 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde

durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-

Lauenburg vom	_ kirchenaufsichtlich
genehmigt.	
Sterley, den <u>23.02.2021</u>	
EvLuth. Kirchengemeinde Sterley und Salem	
Das Beauftragtengremium	
STEN. EV. 70 Che	
(Vorsitzender)	XV.

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde

- 1. vom Beauftragtengremium in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley und Salem beschlossen am
- 23. Februar 2021
- 2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am
- 8. April 2021
- 3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht im Internet unter

https://www.kirche-II.de/gemeinden/lauenburg/sterley/friedhof.html am

1. April 2021

mit Hinweis in der Zeitung "Markt" am 31. März 2021.

Diese Friedhofssatzung tritt in Kraft am 1. Mai 2021.



1 - 2 : Ně 5 Z3514 ac

- Kirchengemeinderat -

Alte Dorfstraße 28

23883 Sterley

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley



Kirchenkreisverwaltung

Name:

Sandra Jäkel

Durchwahl: Fax:

0451/ 7902-212 0451/ 7902-28212

Raum:

AB.0.09

E-Mail:

sjaekel@kirche-ll.de

Aktenzeichen: 8.9.1.138

ARtenzeichen. 0.5.1.130

Lübeck, 08. April 2021

Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland¹

Antragsteller	EvLuth. Kirchengemeinde Sterley	
Beschlussdatum KGR	23. Februar 2021	
Vorgelegte Unterlagen	Protokollauszug KGR, Friedhofssatzung	
Sachverhalt	Die EvLuth. Kirchengemeinde Sterley passt ihre Satzung für ihre Friedhöfe in Sterley und Salem an.	
Bemerkung	Die Satzung tritt am 01. Mai 2021 in Kraft.	

Genehmigt:



Christine Buller-Reinartz Verwaltungsleiterin²

Verteiler:

1 Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 28.05.2018 (TOP 2.6) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

² Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchenamtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).